

Sitzung vom 29. September 1999

1794. Anfrage (Steuerföral des Albanisch-Übersetzers M.T.)

Kantonsrat Christoph Mörgeli, Stäfa, hat am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der am 30. April 1961 in Gostivar/Jugoslawien geborene M.T. hat in seiner Eigenschaft als Übersetzer von kantonalen zürcherischen Amtsstellen allein im Jahr 1998 insgesamt Fr. 346109.15 bezogen. Seine Einkünfte dürften indessen noch wesentlich höher gewesen sein, da er nach eigenen Angaben auch für die Kantone Zug, Luzern, Bern, St. Gallen und Thurgau tätig war. M.T. hat in Gostivar eine Anlehre als Maler absolviert und war seit 1982 in Zürich als Magaziner und Kellner, seit 1991 als Übersetzer für verschiedene Behörden tätig. Bei der behördlichen Befragung im Rahmen seines ordentlichen Einbürgerungsverfahrens hat M.T. sein jährliches Bruttoeinkommen in schriftlicher Form mit lediglich Fr. 70000 bis 110000 angegeben. In den Jahren 1997/1998 versteuerte er ein Einkommen von je Fr. 80000. Ein steuerbares Vermögen gab M.T. dem Fiskus nicht bekannt, obwohl er zurzeit in der zürcherischen Gemeinde O. ein Einfamilienhaus bauen lässt. Eine entsprechende Anzeige zuhanden des Steueramtes der Stadt Zürich und der AHV-Ausgleichskasse Zürich ist hängig. Trotzdem ist M.T. auch gegenwärtig wieder für verschiedene Zürcher Amtsstellen tätig und dürfte 1999 auf ein Jahreseinkommen von Fr. 400000 kommen.

Fragen:

1. Warum ist M.T. als Übersetzer für verschiedene Amtsstellen tätig, obwohl gegen ihn ein Steuerverfahren läuft und er somit offensichtlich für diese Vertrauensstellung nicht die geeigneten Qualitäten aufweist?
2. M.T. kam 1998 auf ein Einkommen von Fr. 346109.15 bei einer Stundenentschädigung von Fr. 70 bis Fr. 90. Besteht gegen M.T. ein Verdacht auf betrügerische Stundenabrechnung, und sind entsprechende Untersuchungen in Gang gesetzt worden?
3. Wie koordinieren beziehungsweise kontrollieren jene kantonalen Behörden, die im Bereich Dolmetscherdienste mit der Firma Adecco Human Resources AG zusammenarbeiten, die entsprechenden Ausgaben beziehungsweise wie erkennen sie unter den Übersetzern die Grossverdiener?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, die Steuerföral des Albanisch-Übersetzers M.T. bilde eine geeignete Voraussetzung, um das Bürgerrecht jenes Staates zu erlangen, den er steuerlich offensichtlich massiv hintergangen hat?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die psychologische Situation für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justiz- und Polizeibehörden, denen der Kanton Zürich bei weit besseren beruflichen Qualifikationen einen Bruchteil des Einkommens des Albanisch-Übersetzers M.T. auszahlt, die in den vergangenen Jahren ein erhebliches Sparopfer gebracht haben und die ihre Steuerpflichten gewissenhaft erfüllen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung der Interpellation KR-NR. 177/1999 vom 7. Juni 1999 hat sich der Regierungsrat bereits ausführlich zu Fragen betreffend den Einsatz von Dolmetschern bei den zürcherischen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Allgemeinen sowie zu Beschäftigung und Verdienst des Dolmetschers M.T. geäußert. Soweit sich die Thematik der vorliegenden Anfrage mit derjenigen der genannten Interpellation deckt, kann generell auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden.

Wie in der Interpellationsantwort bereits ausgeführt wurde, führt die Kantonspolizei Zürich in Zusammenarbeit mit der Bezirksanwaltschaft Zürich ein Dolmetscherverzeichnis, das sie laufend aktualisiert. Diesem liegen jedoch nur Leumundserhebungen und keine Fähigkeitsprüfungen zu Grunde, weshalb ihm lediglich empfehlender Charakter zukommt. Es erfüllt auch nicht den Zweck, die Dolmetschereinsätze bei den verschiedenen Amtsstellen zu koordinieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind zwar grundsätzlich gehalten, soweit möglich Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu

beschäftigen, die im Dolmetscherverzeichnis aufgeführt sind. Sie sind aber frei, namentlich bei Personalengpässen oder in dringlichen Situationen anderes Übersetzungspersonal ihrer Wahl beizuziehen. Im Übrigen unterhalten die Gerichte im Kanton Zürich eine eigene Dolmetscherliste.

Im Hinblick auf die zu leistenden Entschädigungen haben die auftraggebenden Stellen die eingereichten Abrechnungen zu visieren und sie den zuständigen Zahlstellen zur Erledigung weiterzureichen. Soweit schriftliche Übersetzungsarbeiten oder solche, die nicht in den Amtsräumen des Auftraggebers in dessen Anwesenheit erledigt wurden, zu honorieren sind, ist die materielle Kontrolle betreffend die Korrektheit der Aufwandabrechnung der Übersetzerin oder des Übersetzers naturgemäss eingeschränkt. Auch den Zahlstellen ist eine materielle Überprüfung der Abrechnungen kaum möglich. Eine zentrale Bearbeitung oder Erfassung der Dolmetscherabrechnungen, die es erlauben würde, zeitliche Überschneidungen oder andere Unregelmässigkeiten bei Rechnungsstellung festzustellen, besteht derzeit noch nicht. Organisatorische Möglichkeiten zur Vermeidung von Missbräuchen werden im Zusammenhang mit der Überprüfung des Status von Übersetzerinnen und Übersetzern zu klären sein.

Mit der Adecco Human Resources AG (Adecco) besteht eine Vereinbarung der Fremdenpolizei, die für Dolmetschereinsätze auf deren Vermittlerdienste greift. Die über die Adecco beigezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden gemäss den Weisungen der Personalkommission entschädigt, wobei Reisespesen zusätzlich vergütet werden. Die von der Adecco eingereichten Einsatzbelege werden vor ihrer Honorierung durch die Fremdenpolizei überprüft. Zusätzlich kontrolliert die Fremdenpolizei auch die monatlichen Gesamtabrechnungen der Adecco, um die Richtigkeit der Entschädigungen zu verifizieren. Darüber hinaus achtet sie auch auf eine möglichst gleichmässige Beanspruchung der von ihr über die Adecco beigezogenen Übersetzerinnen und Übersetzer. Da diese jedoch ohne Wissen der Fremdenpolizei auch anderweitig eingesetzt werden und ein zentrales Dolmetscherentschädigungswesen noch fehlt, ist eine Feststellung des Gesamteinkommens der Dolmetscherinnen und Dolmetscher derzeit nicht möglich.

Abklärungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Interpellation vom 7. Juni 1999 haben ergeben, dass der Übersetzer M.T. 1998 tatsächlich rund Fr. 345000 von verschiedenen Behörden im Kanton Zürich als Entschädigung für seine Dolmetscherdienste erhalten hat. Da es auf Grund der gegenwärtigen Organisation des Entschädigungswesens für Übersetzerdienste nicht möglich war, die Auszahlungen an den Dolmetscher M.T. zentral auf Unregelmässigkeiten zu prüfen, wurde bereits im Juli 1999 eine Spezialrevision veranlasst. Deren Aufgabe war es unter anderem festzustellen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich M.T. im Zusammenhang mit der Abrechnung seiner Bemühungen strafrechtlich relevant verhalten haben könnte. Für die Dauer der Spezialrevision, beziehungsweise bis zur Klärung des fraglichen Sachverhaltes, wurde der Übersetzer M.T. aus dem oben erwähnten Dolmetscherverzeichnis gestrichen. Die Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich wurden ausserdem verbindlich angewiesen, vorläufig auf eine Beschäftigung des Dolmetschers M.T. zu verzichten. Auch die Kantonspolizei und die Fremdenpolizei sistierten die Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher M.T.

Der Schlussbericht der Finanzkontrolle des Kantons Zürich über die Spezialrevision liegt seit dem 27. August 1999 vor. Auf Grund der darin enthaltenen Feststellungen und Schlussfolgerungen ist zwar ein Bedarf für weitere Abklärungen und für die Reorganisation des Dolmetscherwesens im Allgemeinen ausgewiesen. Es wurden aber keine Indizien zu Tage gefördert, welche die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Dolmetscher M.T. nahelegen würden. Die Strafverfolgungsbehörden wurden daher darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Beizug von M.T. als Dolmetscher grundsätzlich wieder zulässig ist, dass künftig jedoch der Einsatz aller Übersetzerinnen und Übersetzer generell auf 60 verrechenbare Wochenstunden zu beschränken ist.

Zur Abklärung verschiedener offener Fragen organisatorischer Natur wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle kantonalen Stellen, die auf Dolmetscherdienste angewiesen sind, vertreten sein werden. Zudem wird in diese Arbeitsgruppe auch die Finanzdirektion (Personalamt und Finanzkontrolle) Einsitz nehmen.

Im Hinblick auf die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen über die Eignung von Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern (Art. 14 Bürgerrechtsgesetz, SR 141.1; §21 Kantonale Bürgerrechtsverordnung, LS 161.11), wonach die gesuchstellende Person unter anderem nur dann geeignet ist, wenn sie die schweizerische Rechtsordnung beach-

tet, ist die Steuermoral in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Bis zum Abschluss hängiger Steuerverfahren werden Einbürgerungsanträge daher nicht weiter bearbeitet.

Von Seiten der Kantons- und Fremdenpolizei ebenso wie von den Strafverfolgungsbehörden werden dem Dolmetscher M.T. durchwegs eine gute berufliche Qualifikation sowie eine hohe Einsatzbereitschaft und eine stets kompetente und speditive Auftragserfüllung attestiert. Eine umfassende Aufklärung der fraglichen Vorgänge sowie die Prüfung organisatorischer Massnahmen wird zur Eindämmung von Missbrauchsmöglichkeiten beitragen und das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Korrektheit und Gerechtigkeit des Besoldungs- und Entschädigungswesens bestärken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi